

7. TOURISMUS UND NAHERHOLUNG

7.1 Allgemeines

- (1) Der Tourismus ist als bedeutende Erwerbsquelle der Region angemessen weiterzuentwickeln. Die Tourismusbranche soll für die Bevölkerung der Region dauerhaft Erwerbsmöglichkeiten bereitstellen und den Gemeinden Einnahmequellen sichern. Dabei sind ausgewogene touristische Angebotsstrukturen anzustreben.
- (2) Die guten natürlichen Gegebenheiten - reizvolle Landschaften mit weitgehend unverfälschter Natur, geringer Siedlungsdichte und hervorragenden Bade- und Wassersportmöglichkeiten - und die durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geprägte Kulturlandschaft einschließlich ihrer kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten sollen vorrangig für ruhe-, erlebnis- und sportorientierte, landschaftsbezogene Erholungs- und Urlaubsformen genutzt werden.
- (3) Anlagen des Tourismus und der Erholung sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch in das Siedlungs- und Landschaftsbild einpassen. Die für die Entwicklung und Etablierung verschiedener Tourismusformen notwendige touristische Infrastruktur ist in Dimension und Ausbauzustand ökologisch vertretbar und ökonomisch sinnvoll zu schaffen.
- (4) Bei Schaffung neuer und Erweiterung bestehender touristischer Kapazitäten sind auch die vorhandenen Belastungen durch den Tourismus am Standort selbst und im Umland zu berücksichtigen. Touristische und Erholungsaktivitäten sollen mit den natürlichen Grundlagen des Fremdenverkehrs schonend umgehen und sie nicht gefährden. Konzentrationsräume sollten mit Freiräumen touristischer Nutzung in weitgehend unverbauter Landschaft wechseln.
- (5) Witterungsunabhängige Tourismusangebote sind zur Saisonverlängerung und allgemeinen Stabilisierung des Fremdenverkehrsgewerbes in Vorpommern sowie zur Differenzierung der Fremdenverkehrsangebote zu schaffen.
Geeignete touristische Einrichtungen sollen auch für Naherholer nutzbar sein. Ihre Ansiedlung sollte deshalb auch unter dem Aspekt einer möglichen Frequentierung der Anlagen durch Naherholer erfolgen.

- (6) Neben der Unterstützung des Kurzzeiturlaubs und des Tagestourismus müssen die Potentiale der Region stärker als bisher für den Langzeittourismus nutzbar gemacht werden.
- (7) Die Nähe zu den Nachbarländern Polen, insbesondere zum Oberzentrum Stettin, Schweden und Dänemark ist als regionspezifisches Potential hinsichtlich touristischer Angebote stärker nutzbar zu machen.
- (8) Tourismusgebiete und Tourismusorte müssen möglichst gut erreichbar sein. Innerhalb der und zwischen den Tourismusgebieten sowie an den einzelnen Standorten sollen bei entsprechender Nachfrage und Wirtschaftlichkeit als Alternativen zum motorisierten Individualverkehr attraktive Angebote des ÖPNV auf dem Straßen-, Schienen- und Wasserweg entwickelt werden.

Begründung:

Zu 1: Die Ostseeküste einschließlich ihrer Bodden- und Haffgebiete ist ein Tourismusgebiet mit einer langen Tradition. Der grundlegende Strukturwandel in der Wirtschaft der Region wie des ganzen Landes ging einher mit einem starken Beschäftigungsabbau in allen Bereichen, wobei die Landwirtschaft besonders betroffen war. Eine gut entwickelte, vielseitig strukturierte und raumverträglich dimensionierte Tourismusbranche bietet der erwerbsfähigen Bevölkerung der Region vielfältige Möglichkeiten für den Haupt- und Nebenerwerb sowie für saisonale Teilzeitarbeit. Fremdenverkehr ist grundsätzlich in allen Teilen der Planungsregion möglich, er soll jedoch vordringlich in den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen entwickelt werden. Die feste Etablierung von Fremdenverkehrsbetrieben gewährleistet den aufnehmenden Gemeinden direkte steuerliche Einnahmen und hat insgesamt belebende Wirkung auf die Gemeinde.

Ausgewogene Angebotsstrukturen im Tourismussektor gewährleisten eine gewisse Stabilität. Angesichts der kurzen Saison in Vorpommern, der Unsicherheit bezüglich des Auftretens von langandauernden Schönwetterlagen sowie der schnell wechselnden Nachfragetrends in der Tourismusbranche stellen jegliche einseitige Angebotsstrukturen im Tourismussektor (ausschließliche Orientierung auf eine Angebotsform, auf einen Anbieter, etc.) ein Risiko dar, das es zu vermeiden gilt.

Zu 2: Damit der Tourismus ein noch bedeutenderer Erwerbszweig in der Region Vorpommern wird, muß sich sein Angebot als konkurrenzfähig zu anderen Urlaubsgebieten Deutschlands und des Auslandes erweisen. Die Spezifik der vorpommerschen Küstenregion, insbesondere der Inseln und Halbinseln, besteht im engen Beieinander von Außenküste mit relativ breiten Sandstränden und Hochkliffabschnitten, von buchtenreicher Boddenküste, Wald, bewegtem Relief und Kulturdenkmälern. Das Binnenland ist in weiten Teilen durch flachwelliges Relief, naturnahe Flußniederungen und Wald geprägt. Zahlreiche Straßen Vorpommerns werden von Alleen gesäumt. Die Deutsche Alleenstraße führt in Vorpommern von Sellin über Südrügen und weiter von Stralsund über Grimmen in Richtung Demmin. Die natürliche Attraktivität der Landschaft im Zusammenhang mit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für einen interessanten individuellen Urlaub. Dieser Anreiz für Touristen, nach Vorpommern zu kommen, muß durch die Schaffung zusätzlicher Faktoren verstärkt werden, z.B. durch die Nutzung und den zielgerichteten Ausbau von Angebotsnischen (Urlaub beim Fischer, Urlaub auf dem Keramikerhof, familienfreundliche Reiterhöfe etc.). Vorpommern steht hinsichtlich des Tourismus in

einem Wettbewerb mit anderen Regionen unseres Bundeslandes, mit Tourismusgebieten der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg sowie der Nachbarländer Dänemark, Schweden und Polen. Chancen in diesem Wettbewerb bestehen für Vorpommern besonders im Individualtourismus.

Zu 3: Das Bild der vorpommerschen Kulturlandschaft wird maßgeblich bestimmt durch zahlreiche, der weiträumigen Landschaft entsprechenden, städtebaulich differenzierte Einzelanlagen, kleinteilige Hausformen mit niedriger Geschossigkeit und steilen Dächern. Die Bauweise entspricht mit historisch übernommenen Rohrdachdeckungen, Fachwerk-, Feld- und Backsteinbauten dem Naturell der Landschaft der Region. Gutshöfe und Neubauernsiedlungen prägen das ländliche Erscheinungsbild.

Die Tourismusformen (nach Motivationen)

- landschaftsbezogener und Aktivtourismus (Baden, Wandern, Rad- und Wasserwandern, Reiten, Golfen, Naturbeobachtungen, Angeln, Segeln, Aufenthalt in Freizeit- und Spaßbädern),
- Kultur- und Bildungstourismus (Konzert-, Theater-, Museums- und Ausstellungsbesuche, Stadt exkursionen, Kongreß- und Seminarreisen),
- Städte- und Geschäftstourismus,
- Kur- und Gesundheitstourismus (Kur- und Bäderwesen, Fitneß)

erfordern je nach Anspruch der Nutzergruppe insbesondere im Beherbergungsbereich eine nach Inhalt und Umfang unterschiedliche Infrastruktur. Über ihre Dimensionierung ist unter Beachtung ökologischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei müßte auch die Tatsache Berücksichtigung finden, ob und in welchem Umfang es am Standort und im für die Nutzung relevanten Umland bereits Angebote gibt oder diese vorgesehen sind, welche auch durch die neu angesprochene Nutzergruppe frequentiert werden können. Synergieeffekte gewinnen stärker an Bedeutung.

Zu einer dezentralen und räumlich differenzierten Tourismusentwicklung können Aktivitäten i.S. von "Urlaub auf dem Lande" bzw. "Urlaub beim Fischer" einschließlich der Schaffung von Reiterhöfen, kleinen Pensionen, Gasthöfen etc. beitragen. Ein Netz von ausgeschilderten Rad- und Wanderwegen, Reitwegen, Naturlehrpfaden einschließlich Möglichkeiten zum Beobachten einheimischer Pflanzen und Tiere (Kranichbeobachtungspunkt Batevitz, Kormorankolonie Niederhof), ländlichen Erlebnisbereichen (Streichelhöfe auf Guts- und Bauernhöfen), Öko-Höfen, kulturhistorischen Lehrpfaden (Guts- und Dorfanlagen, Kirchen), Heimatstuben, sehenswerten Dorfensembles und Parkanlagen, Kunsthandwerkerstuben, Land- und Ausflugsgaststätten etc. können einen erlebnis- und abwechslungsreichen Urlaub ermöglichen und auf längere Zeit stabilisierend auf den Tourismus wirken.

Eine räumliche Verteilung von verschiedenen größeren Tourismuseinrichtungen mit hohen Besucherzahlen in der Region i.S. einer dezentralen Konzentration dient hinsichtlich des Beherbergungsbedarfs insgesamt einer Entlastung der Region von bisher einseitig auf die Ostseeküste gerichteten Besucherströmen. Eine raumverträgliche Einordnung und Dimensionierung dieser Anlagen wird in geeigneten Verfahren bestimmt.

Zu 4: Eine intakte Natur, nicht verbaute Landschaft sowie eine weitgehend erhaltene kulturelle Ursprünglichkeit in vielen Siedlungen Vorpommerns sind die wichtigsten Grundlagen für den Tourismus in unserer Region. Deshalb muß sie erhalten bleiben und sie darf auch durch touristische und Erholungsnutzung nicht zerstört werden. Unvermeidliche Einwirkungen auf das natürliche Gleichgewicht des jeweiligen Raumes sind so gering wie möglich zu halten. Gefährdungen entstehen auch durch starke, un gelenkte Besucherströme sowie durch Verbauung der Landschaft. Die Belastungen eines Raumes durch Tagesbesucher sind meist sehr viel größer als die durch Übernachtungsgäste; sie müssen deshalb bei neuen Maßnahmen und Planungen berücksichtigt werden.

Ein Wechsel von Konzentrations- mit Freiräumen kann dazu beitragen, daß Natürlichkeit und Naturbelassenheit als Potential für die Tourismusentwicklung erhalten bleiben.

Zu 5: Die bisherige hervorragende Stellung Vorpommerns, die insbesondere die Inseln Rügen, Hiddensee und Usedom sowie die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst bislang im Tourismus hatten, beruhte und beruht noch immer im wesentlichen auf Badeangeboten in der Sommersaison, wobei das Wetter als Risikofaktor für Touristen und Anbieter auftritt. Witterungsunabhängige Tourismusangebote (Hallenbäder, Sport- und Freizeitcenters etc.) schaffen Sicherheiten für die Urlaubs- und Freizeitgestaltung an witterungsunbeständigen Sommertagen und ermöglichen eine Saisonverlängerung. Mangels Besucher geschlossene Cafés und Restaurants im Promenadenbereich z.B. lassen die Badeorte außerhalb der Saison wenig attraktiv erscheinen. Insofern wirkt sich die Schaffung ganzjährig nutzbarer, witterungsunabhängiger Freizeitanlagen an der Küste stabilisierend auf den gesamten Tourismusbetrieb aus. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Einrichtung ist nicht nur in unternehmerischem Interesse. Unter dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme und der Pflicht zur Gewährleistung der Erschließung ist sie auch eine kommunal-bauleitplanerische und in der Konsequenz eine raumordnerische Frage.

Die hohe Saisonalität des Tourismus in Vorpommern hat zur Folge, daß viele touristische Einrichtungen bislang außerhalb der sommerlichen Hauptsaison nicht ausgelastet sind. Nur wenn eine hohe Auslastung dieser Einrichtungen wenigstens in der Saison erreicht werden kann, können diese Einrichtungen wirtschaftlich tragfähig werden.

Fremdenverkehrseinrichtungen eignen sich zur Naherholung auch für die ortsansässige Bevölkerung und können insbesondere ländliche Räume aufwerten. In der insgesamt relativ bevölkerungsarmen Planungsregion ist die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit zahlreicher kultureller und sportlicher Einrichtungen bei Zugrundelegung der einheimischen Bevölkerung als vorrangiges Nutzerpotential nicht gewährleistet, so daß die überwiegend finanzschwachen Gemeinden ihren Bürgern nur selten eine attraktive Infrastruktur für die Naherholung bereitstellen können. Eine Mitnutzung touristischer Anlagen (insbesondere von Schwimmbädern sowie Sport- und Fitneßeinrichtungen) durch die ortsansässige Bevölkerung ist deshalb im Interesse der Gemeinden. Gleichzeitig werden die Einrichtungen auf diese Weise auch außerhalb der Saison von einem stabilen Nutzerkreis nachgefragt, was sich wiederum positiv auf die Auslastung der Einrichtung und auf die Vitalität des gesamten touristischen Standortes auswirkt.

Zu 6: Die Aufenthaltsdauer von Touristen am Ort hat eine wichtige Bedeutung für den ökonomischen Nutzen, den diese der jeweiligen Gemeinde bringen: Je länger der Aufenthalt, desto größer der Nutzen. Ziel muß es deshalb sein, die Aufenthaltsdauer von Touristen in einer Gemeinde oder Region zu verlängern: vom Tagesausflug zur Kurzreise, von der Kurzreise (2-4 Tage) zur Erholungs- oder Urlaubsreise. Entsprechende Ansätze sind in der Region vorhanden und können ausgebaut werden.

Die Insel Usedom, die bis zum Zweiten Weltkrieg als "Badewanne Berlins" galt, kann nach der Vereinigung Deutschlands und mit der Entwicklung Berlins als Hauptstadt und Regierungssitz ihre Bedeutung als Tages- und Kurzurlaubsgebiet der Berliner wiedererlangen, um später vielleicht auch verstärkt zum Erholungsurlaubsgebiet zu werden. Durch entsprechende Angebote sollte verstärkt um dieses Nutzerpotential geworben werden.

Langzeittourismus (über 5 Tage Aufenthaltsdauer) hat stabilisierende Wirkung auf die Fremdenverkehrswirtschaft. Zudem belastet er in der Regel die Umwelt vergleichsweise weniger als Kurzzeittourismus (Verkehrsaufkommen, Abwassermenge, Waschmittelbelastung, Müll etc.). International ist ein Trend zum Kurzzeiturlaub als Zweit- und Dritturlaub zu verzeichnen. Vorpommern kann als Tourismusgebiet an Bedeutung gewinnen, wenn es gelingt, die Dauer des Aufenthalts über 5 Tage hinaus zu verlängern.

Zu 7: Der kleine Grenzverkehr mit Polen sowie die Fahrgastschiffsverbindungen zu Häfen der Nachbarländer haben als touristische Aktivitäten in den vergangenen Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Es ist damit zu rechnen, daß die touristische Orientierung auf die Grenzregion weiter zunimmt.

Zu 8: Die Mobilität des Menschen wird in der Freizeit als Ausdruck der Freiheit des Einzelnen verstanden. Um den motorisierten Individualverkehr als Bestandteil der Freizeitaktivitäten einzudämmen, bedarf es solcher Lösungen, die die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs einbeziehen. Dazu können z.B. Urlaubertickets (i.S. von Monatskarten) beitragen, die Nutzung der Parkkarte als Berechtigungsschein für den ÖPNV eines abgegrenzten Gebietes oder als Rabattberechtigung beim Erwerb von Eintrittskarten für (entfernter gelegene) Sehenswürdigkeiten bzw. der Bezahlung der Kurtaxe etc.

Fahrverbote für den motorisierten Individualreisenden ohne akzeptable Alternativvorschläge über den ÖPNV werden mit großer Wahrscheinlichkeit eine spürbare Minderung der Urlauberzahlen, insbesondere der Kurzzeiturlauber, und damit die Gefährdung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor, zur Folge haben.

Spezifische und touristisch attraktive Chancen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel der Entlastung des Naturraums von Verkehrsbewegungen durch den motorisierten Individualverkehr ergeben sich durch den Seebäderverkehr sowie die Personenschiffahrt zwischen den Haupturlaubsgebieten.

7.2 Räume für Tourismus und Naherholung

In Räumen, die eine besondere natürliche Eignung für Tourismus und Erholung aufweisen, sollen Planungen und Maßnahmen diese natürliche Eignung und die langfristige Sicherung der ausgewiesenen Funktion möglichst nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen des Tourismus selbst. In diesem Programm werden diese Räume als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume ausgewiesen.

Begründung:

Das natürliche Potential der Landschaft bildet eine entscheidende Grundlage der Tourismusedwicklung in Mecklenburg-Vorpommern. Im Landesraumordnungsprogramm wurden deshalb Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen und entsprechende Ziele für sie formuliert (Nr. 6.1 Abs. (7) LROP). In der Planungsregion Vorpommern zählen zu den Räumen mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung

- die Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft mit den Inseln Rügen, Hiddensee und Usedom sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst,
- das Haffgebiet,
- die Ueckermünder Heide und Brohmer Berge sowie
- die Randbereiche der Flußtäler von Recknitz, Trebel und Peene.

Das Peenetal ist im Landesraumordnungsprogramm nicht als Raum mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen, wird jedoch aus regionalplanerischer Sicht in Teilen, d.h. soweit keine Schutzfunktion dagegensteht, als solcher betrachtet.

Die Erläuterungskarte 9 Räume für Tourismus und Naherholung hat Überblickscharakter. Ausgespart aus den Tourismusräumen bleiben Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für Rohstoffsicherung sowie Flächen, die in eine touristische Nutzung nicht integrierbar sind (Industrie- und Gewerbeflächen, militärisch genutzte Flächen, etc.).

7.2.1 Tourismusschwerpunkträume

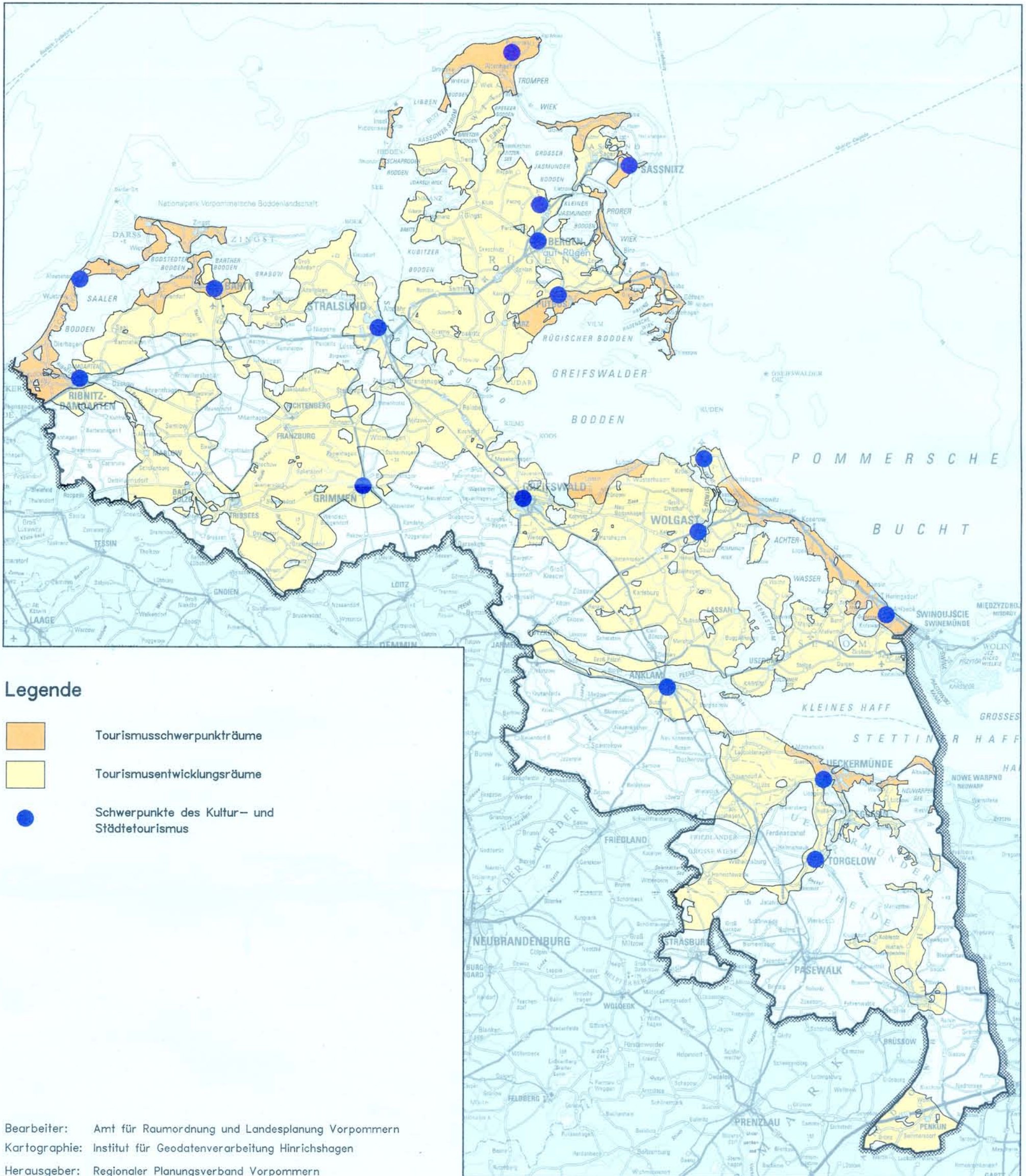
- (1) Die Tourismusschwerpunkträume umfassen folgende Gebiete der Planungsregion ganz oder teilweise (vgl. Erläuterungskarte 9):
 - Halbinsel Fischland-Darß-Zingst / südliche Küste von Saaler und Bodstedter Bodden,
 - Insel Hiddensee,
 - Halbinsel Wittow und Nordbug,
 - Halbinsel Jasmund,
 - Granitz,
 - Halbinsel Mönchgut,
 - nordwestliche und nördliche Küste des Rügischen Boddens,
 - Südküste des Greifswalder Boddens,
 - Außenküste der Insel Usedom und
 - Südküste des Stettiner Haffs.

- (2) In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, daß die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

- (3) Die bereits intensiv genutzten Tourismusegebiete der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie der Schwerpunktbereiche der Inseln Rügen und Usedom sollen in ihrer Aufnahmekapazität behutsam weiterentwickelt werden. Maßnahmen der Verbesserung und Differenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung haben Vorrang vor einer quantitativen Ausweitung des Beherbergungsangebots. Dies gilt besonders für die relativ einwohnerstarken touristischen Zentren mit langer touristischer Tradition. In stark belasteten bzw. überlasteten Bereichen soll eine rein quantitative Erweiterung des Beherbergungsangebotes unterbleiben.

- (4) An der Südküste des Stettiner Haffs ist die Qualitätsverbesserung im Fremdenverkehrsgewerbe mit einer raumverträglichen Schaffung von Beherbergungskapazitäten und mit dem Ausbau von Erlebnisbereichen zu verbinden.

Räume für Tourismus und Naherholung



Legende

- Tourismusschwerpunkträume
- Tourismusentwicklungsräume
- Schwerpunkte des Kultur- und Städtetourismus

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Kartographie: Institut für Geodatenverarbeitung Hinrichshagen

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Vorpommern

Darstellung auf der Grundlage der Übersichtskarte 1:500 000 / UK 500 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes M-V vom 06. 11. 1998.

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

5 0 5 10 15 km

Stand: September 1998 AfRL Vorpommern

Begründung:

Zu 1: Tourismusschwerpunkträume sind jene Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung (nach Nr. 6.1 Abs. (7) LROP), in denen der Tourismus bereits in der Vergangenheit eine besondere wirtschaftliche Bedeutung besaß und diese wiedererlangen soll, sowie weitere Eignungsräume des Landesraumordnungsprogramms, die aufgrund eines hervorragenden touristischen Potentials eine vergleichbar wichtige Bedeutung des Tourismus in Zukunft erwarten lassen und erreichen sollen. Die Belange des Tourismus haben gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige ein besonderes Gewicht. Für die in der Erläuterungskarte 9 gekennzeichneten Gemeinden war bis 1989 und ist auch heute ein relativ hoher Anteil von Beschäftigten im Fremdenverkehrsgewerbe und eine Bündelung von Beherbergungskapazität und touristischer Infrastruktur typisch bzw. es sind Ansätze zu derartigen Entwicklungen erkennbar.

Zu 2: Wegen ihrer natürlichen Eignung für Fremdenverkehr und Erholung war der Tourismus in diesen Räumen bereits in der Vergangenheit als Wirtschaftsbereich stark entwickelt. Die vorhandene technische und touristische Infrastruktur kann bei entsprechender Anpassung an zeitgemäße Ansprüche weiter touristisch genutzt werden. Das schließt Um- und Ausbauten an vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen gleichermaßen wie die Umnutzung von Altlastenflächen ein. Qualitätsverbessernde Maßnahmen dienen der Attraktivitätssteigerung dieser Tourismusräume; sie müssen deshalb Vorrang vor der einfachen Erweiterung von Bettenkapazitäten haben.

Zu 3: In der Vergangenheit waren die traditionellen Gemeinden des Erholungswesens an der Ostseeküste durch den Sozialtourismus der ehemaligen DDR, der als Massentourismus vor allem in der Sommersaison auftrat, geprägt. Die Mehrzahl der in dieser Zeit genutzten Beherbergungskapazitäten, kleinen Pensionen und Kurhäusern ebenso wie großer Erholungsheime, bedarf einer umfassenden Anpassung an moderne Standards der Unterbringung und Versorgung hinsichtlich Qualität und Individualität bei Wahrung oder Erlangung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung. Ein dem Standard entsprechendes Preis-Leistungs-Verhältnis bei den touristischen Angeboten ist eine Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit der Tourismusregion Vorpommern im Vergleich zu anderen Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands und des Auslands und damit für die dauerhafte Etablierung des Tourismus als maßgebender Wirtschaftsfaktor der Region.

In einigen sehr sensiblen Bereichen lag die Intensität der touristischen Nutzung bereits vor 1989 über dem umwelt- und naturverträglichen Maß. Auch nach 1989 führte eine hohe Frequentierung durch Erholungssuchende zu Störungen in Natur und Landschaft und zu Nutzungskonkurrenzen z.B. zu Land- und Forstwirtschaft. In solchen Fällen ist eine quantitative Entwicklung der touristischen und Erholungsnutzung nicht möglich. Hier kann auch, verglichen mit dem Stand von 1989, ein Rückbau von Übernachtungskapazitäten unter Anwendung raumverträglicher Nutzungsmodelle erforderlich sein.

Für den Umfang der Bettenkapazitäten muß jede Gemeinde und Teilregion ihr eigenes Maß finden und somit begründen können. Als sinnvoll erweist sich in diesem Zusammenhang die Arbeit mit einem Tourismuskonzept.

Zu 4: An der Südküste des Stettiner Haffs müssen, verglichen mit den unter (3) genannten Gebieten, für die Entwicklung des Tourismus als besonderer Wirtschaftszweig infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden, die über den Umfang von Ersatzmaßnahmen hinausgehen. Insbesondere geht es dabei um eine Diversifizierung der Beherbergungsangebote.

7.2.2 Tourismusedwicklungsräume

- (1) Tourismusedwicklungsräume sind die Randgebiete des Küstenraumes und das Küstenhinterland, die Randbereiche der Flußtäler von Trebel, Recknitz und Peene, die Brohmer Berge, große Teile der Ueckermünder Heide sowie ausgedehnte Grund-

moränenlandschaften im Raum Franzburg/Richtenberg bzw. Karlsburg (vgl. Erläuterungskarte 9).

- (2) In Tourismusentwicklungsräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung des Fremdenverkehrswesens anzustreben.
- (3) Die Randgebiete des Küstenraumes und das Küstenhinterland sollen als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete zu den Hauptferienorten entwickelt werden. Insbesondere in ihren Festlandsbereichen ist ein deutliches Wachstum der Beherbergungskapazität vornehmlich zum Nutzen des Familientourismus anzustreben.
- (4) Im Binnenland sollen die in vielen Räumen gegebenen guten Voraussetzungen für den Fremdenverkehr wesentlich stärker als bisher genutzt werden. Dafür sind vielfältige Formen landschaftsbezogener Erholung und sportlicher Betätigung zu ermöglichen. Die vorhandenen natürlichen und kulturhistorischen Potentiale für den Tourismus sollen durch vielfältige touristische, raumverträglich dimensionierte Angebote ergänzt werden.
Die Beherbergungskapazität ist bedarfsgerecht und ökonomisch sinnvoll zu erweitern, wobei eine Vielfalt der Angebote einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze anzustreben ist.

Begründung:

Zu 1 und 2: Tourismusentwicklungsräume sind wegen ihrer spezifischen Ausstattung mit natürlichen und/oder kulturhistorischen Potentialen gut geeignet, touristische Funktionen wahrzunehmen. Zu den Tourismusentwicklungsräumen gehören neben Gemeinden aus Räumen mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung auch solche Gemeinden, in denen infrastrukturelle Voraussetzungen bestehen, regional wirksame Tourismusangebote darbieten zu können.

In den genannten Gebieten war bisher eine geringere Tourismusintensität zu verzeichnen, als für die unter 7.2.1 bezeichneten Räume. Dennoch zeigen sie teilweise deutliche Ansätze von Fremdenverkehrsinfrastruktur. Während die küstennahen Gebiete vor allem durch potentielle Ostseenutzung geprägt sind, beginnen sich im Binnenland vielfältige weitere Erholungsformen wie Wandern, Rad- und Wasserwandern, Reiten, Naturbeobachten u.a. zu entwickeln.

Zu 3: Während die touristischen Aktivitäten einiger Ostseeurlaubsorte inzwischen an die Grenzen der ökologischen und sozialen Belastbarkeit des Raumes stoßen, sind die diesbezüglichen Möglichkeiten in den Randgebieten des Küstenraumes und im Küstenhinterland noch nicht erschöpft. Das betrifft die Vielfalt der rekreativen Angebote ebenso wie die Anzahl potentiell zur Verfügung stehender Unterkünfte für verschiedene Anspruchsniveaus.

Beherbergungsangebote für Familien mit Kindern umfassen insbesondere auch Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Die Funktion als Entlastungs- und Ergänzungsraum darf sich jedoch nicht auf den Bereich Beherbergung beschränken, es muß auch eine angemessene touristische Infrastruktur geschaffen werden.

Zu 4: Touristische Reize des Binnenlandes liegen insbesondere in den Möglichkeiten für solche Erholungsaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Reiten, Angeln, Segelfliegen, Naturbeobachten in einer abwechslungsreichen Landschaft. Durch die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen, die Schaffung von Unterstell- und Rastmöglichkeiten, die Einrichtung kleiner Restaurationen etc. kann bestehenden Interessen der Erholungssuchenden besser entsprochen werden.

7.3 Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft

- (1) Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturbedingten Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegen steht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden. Neben den traditionellen Erholungsgebieten sollen weitere geeignete Landschaften einer Erholungsnutzung zugeführt werden.
- (2) Die ausgedehnten Flußtäler und Niedermoorgebiete der Peene, Trebel und Recknitz sollen nur in begrenztem Maße und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für landschaftsbezogene Erholung genutzt werden.
- (3) In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander- (Land- und Wasserwege), Radwander- und Reitwegenetzen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortschaften gebundener Erlebnisbereiche geschaffen werden.
Mit diesem System sind die attraktiven Landschaftsräume anzubinden und entsprechend zu erschließen.
- (4) Insbesondere im unmittelbaren Umland der größeren Städte sind Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung in Stadtnähe zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und neu zu schaffen. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein und mit Wander- und Radwegenetzen an die Wohngebiete angeschlossen werden.
- (5) Der Erhalt und die qualitative Verbesserung vorhandener Flächen und Einrichtungen für die Naherholung haben Vorrang vor der Entwicklung neuer Naherholungsgebiete.
- (6) Der Bestand an Kleingärten ist bedarfsgerecht zu gestalten. Vorhandene Anlagen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Begründung:

Zu 1: Große Teile der Planungsregion haben eine relativ ungestörte Landschaft mit einem großen Potential an vielseitigen Erholungsmöglichkeiten, hohem Freizeitwert und geringen Umweltbelastungen. Über die Hälfte der Fläche der Planungsregion wird Räumen mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung zugerechnet (Nr. 6.1 Abs. (7) LROP). Für die landschaftsgebundene Erholung sind die folgenden Erholungsgebiete bedeutsam (Abgrenzung und Benennung nach Tourismuskonzeption M-V, 1993):

- Fischland/Darß/Zingst
- Stralsund und Umgebung
- Rügen und Hiddensee
- Greifswalder Bodden
- Wolgast/Usedom
- Ueckermünde/Haff
- Ueckermünder Heide und Brohmer Berge
- Recknitz- und Trebeltal
- Franzburg-Richtenberg und Tribsees-Grimmen.

Schwerpunkte des Bädertourismus liegen an der Ostsee-Außenküste in Gemeinden mit Sandstrand, insbesondere in Dierhagen, Wustrow, Ahrenshoop, Prerow, Zingst (alle Landkreis Nordvorpommern), Sassnitz, Binz, Sellin, Baabe, Göhren (alle Landkreis Rügen), Lubmin, Zinnowitz, Koserow, Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck (alle Landkreis Ostvorpommern).

Häufig sind Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung gleichzeitig Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege. Beide Funktionen schließen einander nicht zwangsläufig aus, obgleich Natur und Landschaft durch zunehmende Freizeitaktivitäten in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können. Dazu gehören insbesondere auch solche Sportarten wie Mountainbiking, Motorsport, Surfen, Segelflug und Ultraleichtflug. Eine räumliche Lenkung der Besucherströme, die Orientierung auf landschaftsgebundene Erholung und eine umfassende naturkundliche Information der Besucher mit dem Ziel einer entsprechenden Umwelterziehung sind Voraussetzungen dafür, daß auch Schutzgebiete in begrenztem Umfang für die Erholung nutzbar gemacht und somit besondere Erholungserlebnisse (z.B. im Rahmen von Führungen, Beobachtungen und Wanderungen) vermittelt werden können. Bei letzterem kommt den Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“, dem Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ sowie den im Aufbau befindlichen Naturparks „Rügen“ und „Usedom“ eine besondere Bedeutung zu.

Unter den genannten Gebietsnamen läßt sich wegen der Heraushebung aus ansonsten kulturell und sozial ähnlich strukturierten Gebieten wesentlich leichter ein marktfähiges Image betreiben.

Von einer Erholungsnutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Kernzonen der Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“.

Der durch die landschaftliche Vielfalt potentiell hohe Erlebnis- und Erholungswert des vorpommerschen Raumes kann nur dann wirksam zur Entwicklung des Erholungs- und Fremdenverkehrs genutzt werden, wenn die attraktiven Landschaftsräume und Einzelobjekte der Allgemeinheit gut zugänglich sind. Zutritt ist nicht zwangsläufig mit einer direkten Erreichbarkeit mittels Pkw gleichzusetzen. Sie kann auch durch die Schaffung von Parkmöglichkeiten an geeigneten Plätzen in zumutbarer Entfernung erreicht werden. Gleichzeitig sollte zur Entlastung der traditionellen Tourismusgebiete entlang der Ostseeküste das Küstenhinter- und das Binnenland stärker als bisher einer touristischen und Erholungsnutzung zugeführt werden.

Zu 2: Die genannten Flußtäler sind wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes in Mecklenburg-Vorpommern und bedürfen somit eines besonderen Schutzes. Im Peenetal bestehen besondere Einschränkungen durch eine dichte Folge von kleinräumigen geschützten Biotopen.

Zu 3: In der Planungsregion sind in den letzten Jahren viele neue Wander-, Radwander- und Reitwege entstanden. Der gesamte vorhandene Bestand an Wegen muß weiterführend zu Netzen und einem Netzwerk entwickelt werden.

Ein durchgängiger Netzverbund von Wander-, Radwander- und Reitwegen mit entsprechenden Rastplätzen steigert den Erholungswert der Landschaft, kommt dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entgegen und steigert die touristische Attraktivität der Region. Alle, insbesondere jedoch auch die kleinstrukturierten Beherbergungseinrichtungen, können von diesem touristischen Angebot profitieren.

Beim Ausbauzustand von Wander-, Radwander- und Reitwegen sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Eine Mehrfachnutzung der Rad- und Wanderwege senkt den Landschaftsverbrauch. Da jedoch gleichzeitig eine Mitnutzung von Rad- und Wanderwegen durch Reiter nicht zulässig ist, ist eine entsprechende Netzplanung nützlich und erforderlich. Eine Koordination von Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus mit dem Bau von Radwanderwegen ist im Interesse des effektiven Einsatzes von öffentlichen Mitteln und der schnellen Schaffung eines Radwegenetzes.

Radfahren gewinnt sowohl über kurze als auch über große Entfernungen als aktive Freizeitbeschäftigung mit großer Erlebnisvielfalt zunehmend an Bedeutung. Diesem Trend soll durch die Erarbeitung und Umsetzung der Radwegekonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen werden (vgl. Nr. 9.5). Die Radwege haben gleichzeitig eine Verbindungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung zu ihren Naherholungsräumen.

Wandern ist dort beliebt, wo es verschiedene Ziele und unterschiedliche Wege dorthin, vor allem abseits stark befahrener Straßen, mit Höhepunkten / Erlebnisbereichen gibt. Bislang gibt es nur in den Naturparks, den Biosphärenreservaten und in einigen Küstenabschnitten gut ausgeschilderte Wanderwege.

Zu 4: Spaziergängen und Wanderungen durch Natur und Landschaft kommt bei der Kurzzeiterholung der Menschen eine wichtige Funktion zu. Des weiteren gehören Angebotsvielfalt hinsichtlich von Möglichkeiten der Naherholung und Freizeitgestaltung zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner Vorpommerns. Sie trägt dazu bei, die Abwanderung insbesondere der jüngeren Bevölkerung einzudämmen. Generell gilt, daß Naherholung auch überall dort möglich ist und realisiert wird, wo Erholung überhaupt möglich ist.

Wenn geeignete Areale in der Nähe des Wohnortes der Nutzer liegen, wird gegebenenfalls auf eine Anfahrt mit dem Pkw verzichtet.

Zu 5: Die wachsende Verfügbarkeit freier Zeit, die zunehmende Verbauung von Grünarealen in den Städten sowie die höhere Mobilität der Bevölkerung fördern den Wunsch großer Teile der Bevölkerung nach ruhiger, naturverbundener Erholung in der Freizeit. An markanten Punkten in der Natur- und Kulturlandschaft, an Seen und geeigneten Strandbereichen der Ostsee-, Bodden- und Haffgewässer, in Wäldern und Wiesenlandschaften sind deshalb Gebiete entstanden, in denen sich die Bevölkerung der Region vornehmlich in freier Natur erholt. Eine kluge Lenkung der Besucherströme zu den Naherholungsgebieten und ggf. innerhalb der Gebiete sowie das Dargebot vielfältiger Freizeitangebote hilft, eine Übernutzung der natürlichen Potentiale des Raumes zu verhindern und den Fortbestand der Naherholungsgebiete zu sichern.

Naherholung ist meist mit einer hohen Umweltbelastung verbunden (Lärm, Staus, Abgase der Pkw, „wilde“ Stellplätze, Müll etc.). Die Erhöhung der Nutzungsintensität eines Naherholungsgebietes bzw. einer Naherholungseinrichtung kann deshalb nur behutsam erfolgen, wobei gleichzeitig auf eine Minimierung der Umweltbelastung hingewirkt werden muß.

Zu 6: Insbesondere im Umland größerer Siedlungen sind in der Vergangenheit Kleingarten- und in landschaftlich attraktiven Gebieten Bungalowsiedlungen entstanden, denen nach wie vor große Bedeutung für die Naherholung der jeweiligen Pächter bzw. Eigentümer zukommt. Gleichzeitig steigt mit dem Rückgang der produktiven Funktion der Kleingärten deren ökologische Bedeutung als Frei- und Grünflächen in der Stadt oder in Siedlungsnähe. Kleingartensiedlungen sollten deshalb nicht unbegründet zurückgebaut werden, jedoch sollten Beeinträchtigungen der Landschaft und des Siedlungsbildes durch den Bestand durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

7.4 Kultur- und Städtetourismus

- (1) Gemeinden mit regional und überregional bekannten, historisch wertvollen städtebaulichen Strukturen, kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten bzw. kulturellen Einrichtungen sollen als Schwerpunkte für den Kultur- und Städtetourismus entwickelt und gestärkt werden. Sie sollen das touristische Angebot der Region saison- und witterungsunabhängig bereichern. Dabei soll sowohl den Anforderungen des Ausflugs- als auch des Urlaubstourismus Rechnung getragen werden.
- (2) In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Standorte als Schwerpunkte für den Kultur- und Städtetourismus zu entwickeln:
Ahlbeck-Bansin-Heringsdorf, Ahrenshoop, Anklam, Barth, Bergen auf Rügen, Hansestadt Greifswald, Grimmen, Peenemünde, Putbus, Putgarten, Ralswiek, Ribnitz-Damgarten, Sassnitz, Hansestadt Stralsund, Torgelow, Ueckermünde, Wolgast.
- (3) Das kulturelle und kulturhistorische Potential der Region ist gezielt für die Entwicklung eigenständiger Tourismusformen (z.B. Bildungs- und Städtereisen), für eine hohe Attraktivität des Erholungsurlaubs sowie die Saisonverlängerung in Vorpommern zu nutzen.
Unter Nutzung der Potentiale des Ländlichen Raumes sollen „Kulturstraßen bzw. Kulturstandorte“ gestaltet und in der Kombination mit geeigneten Beherbergungsangeboten als touristische Attraktionen entwickelt werden.
- (4) Es sind bedarfsorientiert Möglichkeiten für den Tagungs- und Geschäftstourismus zu schaffen. Insbesondere in den Universitäts- und Fachhochschulstandorten der Hansestädte Greifswald und Stralsund und in ihrem näheren Umland soll durch ganzjährig nutzbare Beherbergungs- und Konferenzmöglichkeiten den Fremdenverkehr außerhalb der touristischen Saison unterstützt werden.

Begründung:

Zu 1: Kultur- und Städtetourismus ist eine eigenständige Tourismusform, die zunehmend an Bedeutung gewinnt, da insbesondere ältere Menschen bei Kurzreisen Urlaub und Bildung miteinander verbinden wollen.

Als ergänzendes Angebot zu den natürlichen Erholungspotentialen trägt der Kultur- und Städtetourismus zur Attraktivitätssteigerung Vorpommerns als Tourismusregion bei. Gleichzeitig können Geschäfts- und Tagungstourismus aktiviert werden. Dem Kultur- und Städtetourismus kommt eine stabilisierende

Funktion im Fremdenverkehrsgewerbe zu, da die Angebote in der Mehrzahl weder an eine bestimmte Saison noch an eine bestimmte Witterung gebunden sind und so auch zur Verlängerung der Verweildauer der Touristen in der Region beitragen können.

Neben den Sehenswürdigkeiten sollten den Gästen ausreichend viele und vielseitige Beherbergungs- und Gastronomieangebote zur Verfügung stehen.

Zu 2: Die genannten Standorte verfügen bereits über kulturelle Angebote bzw. Sehenswürdigkeiten mit einer regionalen bzw. überregionalen Ausstrahlung. Das sind insbesondere: Ahlbeck-Bansin-Heringsdorf („Kaiserbäder“, geschlossener Siedlungskörper mit markanten Beispielen der Bäderarchitektur), Ahrenshoop (Künstlerkolonie, Kunsthandwerk, Keramik, Malerei, städtebauliches Ensemble), Anklam (Lilienthalstadt mit Lilienthalmuseum, Theater, Kirche St. Marien), Barth (historischer Stadtkern, Marienkirche, St. Jürgen Kloster, Adliges Fräuleinstift, Bibelzentrum), Bergen auf Rügen (Ernst-Moritz-Arndt-Turm am Rugard, Kirche St. Marien), Hansestadt Greifswald (Stadtensemble einschließlich Klosterruine Eldena, Universität, Pommersches Landesmuseum, Theater, Kirchen St. Jacobi, St. Marien, Dom St. Nikolai), Grimmen (Stadtensemble mit Rathaus und Stadttore, Marienkirche), Peenemünde (Denkmallandschaft Peenemünde, Kapelle), Putbus (Stadtensemble, Theater, Kirche), Putgarten (Flächendenkmal Kap Arkona und historisches Fischerdorf Vitt), Ralswiek (Naturbühne, schwedische Holzkirche), Ribnitz-Damgarten (Stadtensemble, Bernsteinmuseum, Freilichtmuseum Klockenhagen, Stadtkirche Damgarten, Kloster), Sassnitz (Hafenstadt, Tor nach Skandinavien), Hansestadt Stralsund (Stadtensemble, Deutsches Museum für Meereskunde, Theater, Kirchen St. Marien, St. Nikolai), Torgelow (Planetarium, Sternwarte, historischer Gießereistandort), Ueckermünde (Tierpark), Wolgast (Geburtshaus Ph. O. Runge, Grablege der Pommerschen Herzöge, Kirche St. Petri).

Zu 3: Zum kulturellen Potential der Region gehören Großensembles (historische Stadtkerne größerer und kleinerer Städte, landschaftstypische Areale mit Bauwerken der norddeutschen Backsteinarchitektur sowie in Bäderarchitektur), Dörfer, Einzelobjekte (bedeutende Bauwerke, Schlösser, Gutshäuser, Parkanlagen, Kirchen), Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Heimatstuben, Ausstellungen, Skulpturenpark Katzow) sowie regelmäßig veranstaltete Kulturereignisse (u.a. Stralsunder Wallenstein-Tage, Greifswalder Bachwoche, Greifswalder Alumni, Kulturwoche Nordischer Klang in Greifswald, Ueckermünder Hafttage, Störtebeker Festspiele, verschiedene Fischerfeste, Regatten u.a. traditionelle Volksfeste). Die zielgerichtete Nutzbarmachung dieses Potentials dient der Erhöhung des Freizeitangebots für Touristen und Einheimische und trägt zu einer Belebung des Fremdenverkehrs bei. Das schließt ein, daß die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, sowohl Profan- wie Sakralbauten, so präsentiert werden, daß sie touristische Magnete darstellen.

Die Planungsregion ist auch im Ländlichen Raum reich an Kulturgütern. Dazu gehören Stadtbefestigungsanlagen (Tribsees, Bad Sülze) ebenso wie Bauten der Bäderarchitektur (Binz, Heringsdorf, u.a.), Seebrücken (Ahlbeck, Heringsdorf), Schlösser (Jagdschloß Granitz, Ueckermünde), Parks, Gutshäuser, Dorf- und Stadtkirchen aus der Übergangszeit von der Romanik zur Gotik und aus späteren Stilepochen einschließlich ihrer wertvollen Ausstattung (u.a. Barth, Bad Sülze, Bergen auf Rügen, Bobbin, Ribnitz-Damgarten, Tribsees, Wusterhusen), Burgwälle, Bodendenkmale (u.a. frühmittelalterliches Gräberfeld und Siedlung Ralswiek, Megalithgräber auf Rügen, wikingerzeitliche Siedlung und Gräberfeld Menzlin), intakte Ortsbilder, Heimatmuseen (Bad Sülze, Grimmen, Wustrow, Prerow, Zingst, Anklam), die bei ausreichender Erschließung und Information als touristische Anziehungspunkte genutzt werden können

Thematische Reisen würden sich u.a. anbieten zum Leben und Wirken von Caspar David Friedrich, Philipp Otto Runge, Ernst Moritz Arndt und Otto Lilienthal, zur Hanse- und Schwedenzeit in Stralsund und Greifswald, zur Teppichknüpferei in Freest, zu Küstenfischerei und Schifffahrt in vielen kleine Fischerorten, zur Entwicklung des Bäderwesens an der Ostsee (Putbus, Göhren), zur slawischen Besiedlung der Insel Rügen, zu Bauwerken, Ausstattungen und Orgelmusiken in Dorfkirchen.

Der „Rasende Roland“ auf der Insel Rügen ist ein mobiles technisches Denkmal mit einer großen touristischen Anziehungskraft. Diese muß u.a. durch die Gestaltung der Bahnhöfe und der Bahnstrecken erhalten und ausgebaut werden.

Zu 4: Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen von Unternehmen, Verbänden und Vereinigungen in Form von Seminaren und Klausurtagungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Wenn es gelingt,

entsprechende Personengruppen regelmäßig in im Winter relativ gering frequentierten Fremdenverkehrseinrichtungen zu binden, sind positive Effekte insbesondere für das Hotel- und Gaststättengewerbe zu erwarten. Durch die Erweiterung der Beherbergungsangebote in Stralsund bzw. Greifswald konnte das gemeinsame Oberzentrum in diesem Angebotssegment an Ausstrahlungskraft gewinnen.

7.5 Touristische Anlagen

7.5.1 Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Gastronomische Einrichtungen

Ein attraktives, breites und bedarfsgerechtes Angebot an gewerblichen Beherbergungs- und Gaststättenkapazitäten ist für verschiedene Zielgruppen zu schaffen.

Begründung:

In Preis und Standard differenzierte gewerbliche Beherbergungs- und gastronomische Angebote sind Grundvoraussetzungen für einen großen Teil des organisierten Pauschal- und des Individualtourismus. Angebote für gewerbliche Beherbergungskapazitäten können in großem Umfang über den Ersatz bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Beherbergungskapazitäten in ehemaligen Erholungs- und Ferienheimen und ähnlichen Einrichtungen realisiert werden.

Eine hohe, möglichst ganzjährige und auch bei schlechterem Wetter gesicherte Auslastung bestehender Anlagen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und Stabilität der Beherbergungsbetriebe und sonstigen touristischen Einrichtungen. Deshalb muß bei der raumordnerischen Bewertung neuer Planvorhaben der Grad der Auslastung der vorhandenen Einrichtungen des entsprechenden Marktsegments berücksichtigt werden.

Ein Gutachten der Landesplanungsbehörde sieht für die beiden Hansestädte Stralsund und Greifswald ein Verhältnis von 2 Hotelbetten je 100 Einwohner als wirtschaftlich tragfähig und raumverträglich an. Für die übrigen Städte der Planungsregion wird empfohlen, den Wert von 1:100 nicht zu überschreiten.

Nachholebedarf besteht in allen Teilen der Planungsregion bei der Bereitstellung eines qualitativ ansprechenden gastronomischen Angebots.

7.5.2 Freizeitwohnanlagen

- (1) Die Ansiedlung von Freizeitwohnungen soll zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Planungsregion beitragen. Die Nutzung dieser Freizeitwohnungen durch einen breiten, ständig wechselnden Personenkreis ist anzustreben.

Die Ansiedlung von Freizeitwohnungen, die nicht gewerblich genutzt werden, darf die angestrebte touristische Entwicklung der Gemeinden nicht beeinträchtigen.

- (2) Freizeitwohnungen sollen vor allem in geeigneten Bauten und auf geeigneten Standorten im Innenbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile untergebracht werden.

- (3) Freizeitwohnanlagen sollen in der Regel in Zuordnung zu bebauten Ortslagen errichtet werden. Ihre Kapazität und Flächeninanspruchnahme sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Ortes stehen.
- (4) Freizeitwohnanlagen sollen landschaftsverträglich eingebunden und landschaftsgerecht gestaltet werden.
Flußtäler und deren Hanglagen sind von Freizeitwohnanlagen freizuhalten.
- (5) Im Außenbereich ist einer Umnutzung von Freizeitwohnanlagen in Dauerwohnsiedlungen entgegenzuwirken.

Begründung:

Zu 1: Freizeitwohnungen sind zum Zwecke der Erholungsnutzung errichtete Wohnungen. Sie dienen somit dem zeitlich begrenzten Aufenthalt. Freizeitwohnungen können gewerblich (Ferienwohnungen, -appartements, -häuser) oder privat (Zweitwohnungen, Sommer-, Wochenendhäuser) genutzt werden. Gewerblich genutzte Freizeitwohnungen stehen einem ständig wechselndem Personenkreis zur Verfügung. Dieses Beherbergungsangebot wird vor allem von Familien stark nachgefragt. Private Freizeitwohnungen werden in der Regel von den Eigentümern und somit einem relativ klar bestimmbareren Personenkreis genutzt, wobei ergänzend noch Verwandte, Freunde, Bekannte etc. hinzukommen, denen die Wohnung zeitweise überlassen wird. Wirtschaftliche Effekte sind vor allem über die gewerblich genutzten Freizeitwohnungen zu erreichen. Freizeitwohnungen erlangen Raumwirksamkeit über ihre räumliche Konzentration und/oder ihre Anzahl in einer Gemeinde. In der Planungspraxis haben Freizeitwohnungen als Anlagen, d.h. Sondergebiete Erholung, Bedeutung.

Privat genutzte Freizeitwohnungen stellen eine Ergänzung des gewerblichen touristischen Beherbergungsangebotes dar, deren Bedeutung wegen des gestiegenen Lebensstandards seit vielen Jahren zunimmt. Gleichzeitig ist festzustellen, daß überwiegend eigengenutzte Freizeitwohnanlagen Siedlungsflächen in Anspruch nehmen, die insbesondere in den touristisch attraktiven Räumen knapp sind. Als Zweitwohnungen erfordern die überwiegend saisonal genutzten Freizeitwohnungen erhöhte Aufwendungen zur Vorhaltung kommunaler Infrastruktur. Infrastruktureinrichtungen müssen auf eine nur zeitweilig anwesende Bevölkerung ausgelegt und in diesen ohnehin schon stark beanspruchten Räumen entsprechend größer dimensioniert werden. Eine Überdimensionierung diesbezüglicher Anlagen im Verhältnis zur lokalen Situation stellt eine starke Belastung für die Gemeinden dar. Außerdem geben diese Einrichtungen der lokalen Wirtschaft meist nur kurzzeitig geringe Impulse. Den genannten möglichen negativen Folgewirkungen kann die Gemeinde durch vorausschauende Planung begegnen. Grundlage dafür ist ein qualifizierter Flächennutzungsplan mit entsprechend fundierten Aussagen zur Tourismusentwicklung. Für Gemeinden in Tourismusschwerpunkträumen kann die Arbeit nach einem Tourismuskonzept vorausgesetzt werden, das mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung steht. Die Ansiedlung von privat genutzten Freizeitwohnungen muß in Umfang und Lage in das Gesamtkonzept der Gemeinde zur Tourismusentwicklung eingepaßt werden.

Zu 2: Die Orientierung auf den Innenbereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile folgt den raumordnerischen Grundsätzen vom sparsamen Umgang mit dem Naturgut Boden sowie von der Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft. Für Innenbereiche ist überwiegend Kleinteiligkeit typisch. Bei der Ansiedlung von Freizeitwohnungen in Innenbereichen kann wegen der Durchmischung der Siedlungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen deshalb davon ausgegangen werden, daß keine Siedlungsgebiete, die nur saisonal genutzt werden, entstehen. Es gibt in der Planungsregion noch zahlreiche derzeit nicht genutzte Tourismus-Altstandorte. Dazu gehören Ferieneinrichtungen der Gewerkschaften und der Betriebe, des Reisebüros der DDR etc. Sie befinden sich meist in den Ortslagen und sollten einer erneuten Nutzung zugeführt werden. Die Sanierung und Umgestaltung verschlissener Tourismuseinrichtungen und anderer geeigneter baulicher Anlagen wirkt sich in der Regel positiv auf das Orts- und Kulturlandschaftsbild aus und ist deshalb zu unterstützen.

Zu 3: Freizeitwohnanlagen stellen flächige Konzentrationen von Freizeitwohnungen dar. Die Errichtung von Freizeitwohnanlagen innerhalb bebauter Ortslagen bzw. in Anlehnung daran, ermöglicht eine Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise der Ver- und Versorgungsleitungen und Erschließungsstraßen und wirkt einer Zersiedlung der Landschaft entgegen. Gleichzeitig erfordern die überwiegend saisonal genutzten Freizeitwohnanlagen erhöhte Aufwendungen zur Vorhaltung kommunaler Infrastruktur. Eine Überdimensionierung diesbezüglicher Anlagen im Verhältnis zur lokalen Situation stellt eine starke Belastung für die Gemeinden dar. Große, zusammenhängende Freizeitwohnanlagen laufen wegen ihrer überwiegend saisonalen Nutzung Gefahr, außerhalb der Saison auch äußerlich unbewohnt zu wirken. Sie tragen dann nicht zu einem lebendigen Ortsbild bei. Je größer diese Anlagen sind, desto stärker kann die genannte Wirkung sein.

Zu 4: Exponierte Standorte, wie z.B. Hügel und Kuppen, kommen in der Regel für Freizeitwohnanlagen vor allem wegen der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in Frage. Eine landschaftsverträgliche Einbindung kann bei Aussparung exponierter Lagen erreicht werden, wenn die Errichtung von Ferien- bzw. Wochenendhausgebieten dem Standort angepaßt wird. Die genannten Gebiete gehören zu den landschaftlich attraktiven und ökologisch sensiblen Räumen der Planungsregion, sie sind deshalb vor Beeinträchtigungen durch Verbauung zu bewahren.

Zu 5: Dauerwohnsiedlungen sind tourismuswirtschaftlich ohne Bedeutung.

Eine Umnutzung von Freizeitwohnungen im Außenbereich in Dauerwohnungen verändert das Siedlungsnetz. Es sind damit Forderungen an die infrastrukturelle Versorgung und Ausstattung der betreffenden Gemeinden verbunden, die zu unzumutbaren bzw. nicht tragbaren Belastungen für die Kommune führen können. Im Innenbereich kann die Sachlage weniger kritisch sein, so daß eine entsprechende Umnutzung der städtebaulichen Ordnung dienen kann, und deshalb nicht von vornherein unterbunden werden sollte.

Bei einer dem Hauptwohnsitz adäquaten Ausstattung besteht die Gefahr, daß diese Gebiete zu Altersruhesitzen für die Grundstückseigentümer und damit zu Dauerwohngebieten im Außenbereich werden. Dieser Gefahr kann teilweise dadurch begegnet werden, daß der Erschließungsaufwand von Freizeitwohnanlagen dem Nutzungszweck des zeitlich begrenzten Wohnens zur Erholung entsprechend dem geltenden Standard gehalten wird und Größe und Gestaltung der Gebäude dem o.g. Nutzungszweck entsprechen müssen.

7.5.3 Camping- und Mobilheimplätze

- (1) Camping- und Mobilheimplätze sollen zur Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs beitragen. In der Regel sollen sie in Zuordnung zu den bebauten Ortslagen errichtet werden. Camping- und Mobilheimplätze sollen sich in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

- (2) Bei neuen Standorten an den Ostsee- und Boddengewässern sind Camping- und Mobilheimplätze nicht am Strand, in den Dünen bzw. im Küstenschutzwald anzulegen. Hier ist ein 200-m-Gewässerschutzstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten.
An Binnengewässern ist ein 100-m-Gewässerschutzstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten.
- (3) Bestehende Standorte sollten auf die unter (1) und (2) genannten Kriterien hin überprüft und bei wesentlicher Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsgefüges neu geordnet und, wenn erforderlich, in der Kapazität vermindert, aufgegeben oder verlagert werden.
Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten.
- (4) Auf Campingplätzen ist ein ausreichend großes Stellplatzangebot für den Durchreiseverkehr und für wechselnde Feriengäste zu gewährleisten.
In Tourismusschwerpunkträumen sind reine Dauercampingplätze zu vermeiden.

Begründung:

Zu 1: Camping- und Mobilheimplätze bieten Durchreisenden oder länger verweilenden Touristen, insbesondere auch Jugendlichen, die Möglichkeit, preiswert zu übernachten. Mit nur wenigen irreversiblen baulichen Eingriffen in Natur und Landschaft ist ein naturnahes Wohnen möglich. Gleichzeitig kommt diese Erholungsform dem Bedürfnis vieler Touristen nach Mobilität auch im Urlaub entgegen.

Camping- und Wohnheimplätze dienen dem vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Zelten und Wohnwagen (jederzeit ortsveränderliche Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger). Sie sind nicht identisch mit Wochenendplätzen, auf denen sich stationäre Wochenendhäuser befinden.

Camping- und Mobilheimplätze sind ein wichtiger Ansatz zur Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs sowie des Dienstleistungs- und Handelsgewerbes der aufnehmenden Gemeinde.

Zuordnung zur bebauten Ortslage ist nicht zwangsläufig mit unmittelbarem Anschluß daran gleichzusetzen.

Die Ansammlung von Campingwagen und Wohnmobilen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung ist erheblich, wenn die Plätze große Ausdehnungen haben und/oder nicht durch Bepflanzungen von der offenen Landschaft abgeschirmt sind. Es ist deshalb auf eine ausreichende Durchgrünung der Anlage hinzuwirken.

Zu 2: Diese Forderungen leiten sich aus dem EGNat M-V ab (§7). Des weiteren stellen Campingplätze in Ufernähe auch von Seeseite eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und führen oft zu starken Belastungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Zu 3: Die Ausweisung von Tourismusschwerpunkträumen erfolgte u.a. unter dem Aspekt der bisherigen Frequentierung bestimmter Gemeinden durch Touristen, wobei die Campingplätze wegen der hohen Urlauberichte insgesamt ein ungünstiges Verhältnis Urlauber/Einwohner zur Folge hatten, was insbesondere an Schlechtwettertagen zu einer hohen Belastung führte. Diese Folgen sind auch bei der Ausweisung neuer Standorte in bisher nicht betroffenen Gemeinden zu erwarten. Die Neuordnung bestehender Plätze hat in der Mehrzahl eine Reduzierung der Stellplatzkapazitäten im Vergleich zu DDR-Zeiten zur Folge. Besonders die kleineren Campingplätze haben oft eine unzureichende Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen und Aufenthaltsräumen und bedürfen dringend einer Sanierung mit dem Ziel, einen

wettbewerbsfähigen Standard im Vergleich mit den wichtigen Konkurrenzregionen (insbesondere Schleswig-Holstein, Schweden, Dänemark) zu erreichen.

Zu 4: Campingplätze haben sich in der Vergangenheit räumlich und hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung häufig mit einer gewissen Eigendynamik entwickelt. Diese Standorte müssen deshalb überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Standorte innerhalb des Gewässerschutzstreifens und innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Auf Campingplätzen wird höchstmögliche Sicherheit der Einnahmen für die Betreiber erzielt, wenn die Stellplätze an Dauercamper vergeben werden. Jedoch ist der wirtschaftliche Effekt für die Gemeinden, durch zusätzliche Umsätze in Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten Einnahmen und damit Existenzsicherheiten für die übrigen Einrichtungen in der Gemeinde zu erreichen, relativ gering. Auch die gesamte touristische Infrastruktur des Umlandes wird nur dann stark in Anspruch genommen, wenn ständig wechselnde Besucher auf den Plätzen überwiegen. Deshalb sollten die Camping- und Mobilheimplätze von Dauercampern und Durchreisenden gleichermaßen genutzt werden können.

7.5.4 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

- (1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen können an Einzelstandorten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten von Orts- und Landschaftsgefüge und nach Abwägung mit sonstigen konkurrierenden raumordnerischen Belangen nur errichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß von ihnen nachhaltige Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen.
- (2) Geeignete Standorte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind in der Regel die Tourismusschwerpunkträume sowie die Tourismusedwicklungsräume. In den Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege sind sie im Einzelfall, nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit, zulässig.
- (3) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen und das Siedlungsgefüge nicht nachhaltig beeinträchtigen. Eine günstige Verkehrsanbindung ist zu gewährleisten.

Begründung:

Zu 1: Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind Fremdenverkehrseinrichtungen mit Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit, insbesondere infolge umfangreicher Flächeninanspruchnahme oder hohen Besucheraufkommens. Es sind vor allem große Beherbergungseinrichtungen, die mit witterungsunabhängigen, saisonverlängernden Freizeiteinrichtungen verbunden sind.

In der Regel sind von größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen über den Zeitraum der Bauphase hinaus starke wirtschaftliche, beschäftigungspolitische und fremdenverkehrsrelevante Effekte zu erwarten. Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen werden durch ihr meist qualitativ hochwertiges Angebot zu einem Attraktivitätsfaktor für die Planungsregion.

Entsprechend § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und gemäß dem Erlass des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt vom 06.05.1996 „Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergungen und großen Freizeitanlagen entsprechend §1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung“ sind in der Regel Raumordnungsverfahren durchzuführen:

1. Für größere Beherbergungseinrichtungen wie
 - 1.1 Ferienhausanlage mit mehr als 100 Wohneinheiten
 - 1.2 Hotelanlage mit mehr als 400 Betten
 - 1.3 Camping- und Mobilheimplatz mit mehr als 200 Stellplätzen;
2. Für Freizeitanlagen mit besonderen Standortanforderungen wie
 - 2.1 Sportboothafen mit mehr als 200 Liegeplätzen
 - 2.2 Golfplatz mit mehr als 9 Löchern;
3. Für Freizeitanlagen mit großem Tagesgästaufkommen wie z.B.:
 - 3.1 Freizeitbad
 - 3.2 Vergnügungspark
 - 3.3 Zoologische Anlage;
4. Bei der Kombinationen aus den Vorhaben gemäß den Nummern 1 bis 3 ist unabhängig von den genannten Schwellenwerten in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens trifft die oberste Landesplanungsbehörde entsprechend §15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz.

Da das Ausmaß an Umweltauswirkungen von Vorhaben nicht nur durch die Größe der Vorhaben beeinflusst wird, sondern auch von der Sensibilität des Standortes abhängt, kann es geboten sein, bei sensiblen und für Naturschutz und Landschaftspflege besonders bedeutsamen Standorten auch für kleinere Vorhaben ggf. ab 100 Betten die Umweltauswirkungen intensiv zu prüfen. Ist gewährleistet, daß diese Prüfung im Rahmen des Bauleitverfahrens stattfindet, kann auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

Bei Vorhaben, die eine Nach- und Umnutzung von Altstandorten vorsehen und somit auf einem Standort geringerer Sensibilität realisiert werden sollen, kann es im Einzelfall geboten sein, von den o.g. Grenzwerten nach oben abzuweichen.

Zu 2: In den Tourismusschwerpunkträumen ist das Nutzerpotential infolge umfangreicher bestehender Bettenkapazitäten bereits in relativer Nähe vorhanden. In touristisch bisher weniger erschlossenen Gebieten der Tourismusedwicklungsräume ist es erforderlich, die Beherbergungskapazität und die Infrastruktur gleichzeitig auszubauen. Wegen der hohen Kosten sind die Kommunen jedoch zum Ausbau der Infrastruktur, wie z.B. Schwimm- und sonstiger Sportanlagen, nur begrenzt in der Lage. Zugleich erfordert deren Betrieb eine Mindestnutzung, die nur durch eine große Zahl von Touristen im unmittelbaren Einzugsbereich gesichert werden kann. Die unmittelbare Verknüpfung von großen Beherbergungskapazitäten mit Infrastruktureinrichtungen im Rahmen größerer Freizeit- und Beherbergungsanlagen bietet für diese Räume Chancen.

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind im Einzelfall, nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit, auch in Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß für das von den baulichen Anlagen betroffene Gebiet eine Aufhebung des Schutzes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Zu 3: Durch die Flächigkeit und Größe derartiger Anlagen stellt sich die Einfügung in das Siedlungs- und Landschaftsbild als besondere Herausforderung dar. Bei größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen ist in der Regel mit einem hohen täglichen oder zumindest zyklischen Besucheraufkommen zu rechnen. Wegen der hohen Flächeninanspruchnahme und der von ihnen ausgehenden Verkehrsströme sowie der Nutzungen der umliegenden Landschaft bedarf die Standortwahl einer sorgfältigen landesplanerischen Beurteilung in einem förmlichen Raumordnungsverfahren.

7.5.4.1 Prora

- (1) Die Liegenschaft Prora soll unter Beachtung des Denkmalschutzes umweltgerecht, ressourcensparend und langfristig wirtschaftlich tragfähig so entwickelt werden, daß damit eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Insel Rügen verbunden ist. Bei Planungsabsichten der übrigen Gemeinden der Insel Rügen ist die Entwicklung von Prora angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die zukünftigen touristischen, kulturellen, gewerblichen und Wohnnutzungen sollen vorrangig in die vorhandene Bausubstanz integriert werden. Vorhandene nicht denkmalwürdige bauliche Anlagen, die mit ihren Nutzungspotentialen nicht dem Konsens der Machbarkeitsstudie entsprechen, stehen grundsätzlich zur Disposition. Zwischen der Ortslage Binz und Prora ist eine deutliche Grünstreifenlinie beizubehalten.
- (3) Die historische Bausubstanz soll etwa zur Hälfte solche touristischen Einrichtungen wie Hotels, gewerblich genutzte Ferienwohnungen und eine Jugendherberge aufnehmen. Dabei sind die für eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung der Tourismusbereiche notwendigen saisonverlängernden Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel ein Meerwasserschwimmbad, sowie weitere für die Gesamtentwicklung der Anlage entscheidende Nutzungen im zentralen Bereich der Anlage anzusiedeln.
Etwa ein Drittel soll für Wohnzwecke wie Dauer- und Zweitwohnungen bereitgestellt werden. Die verbleibende Substanz soll dauerhaft für Kultur- und Bildungs- sowie nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die verkehrliche Erschließung von Prora soll vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel erfolgen.

Begründung:

Zu 1 bis 4: Im Rahmen eines diskursiven Verfahrens wurde 1996 ein Gesamtkonzept (Machbarkeitsstudie) für die zukünftige Nutzung der Liegenschaft Prora erarbeitet und mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Mit diesem Verfahren und der Darlegung der Konsenspunkte in einem Endbericht wurden wesentliche Elemente der raumordnerischen Prüfung in einem Raumordnungsverfahren vorweggenommen. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Liegenschaft Prora nachhaltig weiterzuentwickeln, d.h. umweltgerechte, ressourcensparende und wirtschaftlich tragfähige vielfältige Nutzungen zu ermöglichen. Durch die Diversifizierung des touristischen und kulturellen Angebotes sowie der Wohnnutzungen mit den vorgeschlagenen Kapazitäten soll die Kolossalität Proras in eine nachhaltige Entwicklungsstrategie für Gesamtrügen überführt werden.

Die attraktivsten Nutzungen, insbesondere kulturelle Einrichtungen und wesentliche saisonverlängernde Infrastrukturelemente für den Tourismus sollen im zentralen Bereich angesiedelt werden, um eine Entwicklung der Liegenschaft aus der Mitte heraus zu unterstützen.

Dem vorgesehenen Konzept der nachhaltigen Entwicklung dient auch die Orientierung auf öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn, Bus und Schiff. Damit sollen der motorisierte Individualverkehr nach und in Prora so gering wie möglich gehalten und zusätzliche Umweltbelastungen für Rügen vermieden werden.

An der Schaffung touristisch attraktiver Angebote wie Meerwasserschwimmbad, Kultur- und Kunsteinrichtungen sollen auch die übrigen touristisch orientierten Gemeinden Rügens partizipieren.

7.5.5 Gewässerbezogener Tourismus

(1) Durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten soll die Attraktivität der Küstengebiete der Planungsregion für den Segelsport erhöht und der Wassersporttourismus nachhaltig entwickelt werden.

(2) Anlagen für den Wassersport sind unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässerbereichen möglichst naturverträglich zu entwickeln.

In den Boddengewässern soll der Erhalt hinreichend großer ruhiger, motorfreier Bereiche zugleich die Attraktivität der Tourismusräume sichern.

(3) In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist die Umnutzung, der Ausbau oder die Erweiterung von Hafenanlagen zu Sportboothäfen und Wasserwanderrastplätzen in der Regel auszuschließen.

Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege kommen für eine angepasste Hafentwicklung und Nutzung durch Sportboote in Betracht, wenn ihre Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zerschneidungs- und Störungseffekte sollen dabei gering gehalten werden.

(4) Der Ausbau bestehender Anlagen hat Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen. Der Bau neuer Anlagen ist auf die Schließung bestehender Netzlücken auszurichten. Auf ein

ausgewogenes Verhältnis von Basishäfen für Dauerlieger und Gastliegerhäfen ist zu achten.

- (5) An den schiffbaren Fließgewässern soll eine touristische Infrastruktur für das Wasserwandern mit Ruder-, Paddel- und Motorbooten an geeigneten anliegenden Orten geschaffen werden.

Begründung:

Zu 1: Der allgemein zu verzeichnende Trend zum erlebnisreichen Individualtourismus schließt eine wachsende Nachfrage im Tourismussegment Wassersport ein. Die buchten- und abwechslungsreichen Bodden- und Haffküsten in der Planungsregion sind reizvolle Reviere für Sportbootfahrer. Dieses Potential muß nachhaltig für eine Attraktivitätssteigerung des Tourismus in der Planungsregion nutzbar gemacht werden. Dazu ist in vielen Fällen eine Anpassung der Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards erforderlich. Ein attraktives Umfeld für den Wassersport erhöht auch die Attraktivität der Region für andere Urlaubsformen. Ein Sportboothafen (auch als Wasserwanderrastplatz) kann über die Anziehung von Wassersportlern und maritim interessierten Touristen für viele Gemeinden das Fremdenverkehrsaufkommen steigern. Außerdem sind durch den Betrieb und den Ausbau von Sportboothäfen regionale Einkommens- und Beschäftigungseffekte zu erwarten.

In den geschützten Boddengewässern ergeben sich besondere Anforderungen an die Entwicklung des gewässerbezogenen Tourismus aus der im gesamten Ostseeraum herausragenden Bedeutung als Vogelrast- und Überwinterungsgebiet. Deshalb ist es notwendig, für diese Gewässer als Grundlage für eine naturverträgliche Entwicklung des Wassersports landschaftsökologische Bewertungen und gesamträumliche Entwicklungskonzeptionen zu erarbeiten.

Zu 2, 3 und 5: Die Küstenbereiche der Planungsregion gehören entweder zu den Vorranggebieten oder den Vorsorgeräumen für Natur und Landschaft, umfangreiche Gewässerabschnitte liegen innerhalb der Nationalparks, des Biosphärenreservats bzw. der geplanten Naturparks. Außerdem sind weite Areale als großräumige Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt ist gerade in den Boddengewässern der Erhalt großer zusammenhängender Räume erforderlich, in denen Beunruhigung und Zerschneidung durch wassersportliche Nutzung vermieden wird. Die Nutzung der Gewässer durch Motor- und Segelboote darf die Lebensräume der in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Arten sowie der Zugvogelarten nicht erheblich beeinträchtigen. Die Flußabschnitte von Peene, Trebel und Recknitz dürfen nur unter Beachtung der Naturschutzziele für das Wasserwandern entwickelt werden.

Da insbesondere von Motorbooten eine z.T. starke Beunruhigung (Lärm, Wellenschlag etc.) der Umwelt ausgeht, kann die Existenz von ruhigen, motorfreien Bereichen zum Erhalt des Lebensraums der Wasservögel beitragen und gleichzeitig zu einem besonderen Attraktivitätsmerkmal der Gewässer der Planungsregion werden.

Verschiedene Flußabschnitte von Peene, Zarow, Recknitz, Trebel, Uecker und Randow bieten gute Voraussetzungen für das Wasserwandern.

Zu 4: An der vorpommerschen Küste gibt es insgesamt mehr als 100 Häfen und Anlieger. Viele der bestehenden, d.h. derzeit einer Nutzung unterliegenden Anlagen bieten Möglichkeiten der Erweiterung oder der Umwidmung.

Während das Hafennetz der Binnenküstenreviere relativ dicht ist, ist das Hafennetz der Außenküste zwischen Rostock und Barhöft sowie entlang der Nord- und Ostküste Rügens lückenhaft, so daß diese Reviere für das Fahrtsegeln, z.B. für Familien, nur bedingt geeignet und damit wenig attraktiv sind. Hier kann in Ausnahmefällen ein Hafenneubau erforderlich werden. Wichtig ist, daß an den Küsten der

insbesondere vom Freizeitverkehr befahrenen Gewässer für die Sportbootfahrer zum Schutz vor Unwetter ein Netz von Schutz-/Nothäfen vorgehalten wird. Derzeit gibt es in der Planungsregion folgende Häfen mit Schutz- oder Nothafenfunktion: Darßer Ort, Born (Koppelstrom), Barhöft, Stahlbrode und Greifswalder Oie. Bestand bzw. Verlagerung des Nothafens Darßer Ort sind Inhalt von Ziel 9.6 (4).

Zu den Inneren Seewasserstraßen Ostsee (Bundeswasserstraßengesetz) gehören in der Planungsregion Vorpommern:

- Boddengewässer um Rügen mit Ausnahme des Kleinen Jasmunder Boddens;
- Gewässer am Darß einschließlich Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden, Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow, Rinne am Bock;
- Usedomer Gewässer mit Peenestrom, Achterwasser, Krumminer Wieck, Stettiner Haff, Neuwarper See, Usedomer See, jeweils mit allen Ausbuchtungen.

7.5.6 Sonstige touristische Infrastruktur

- (1) Einwohner und Besucher der Planungsregion sollen ein attraktives Angebot an Sport- und Freizeitanlagen zu ihrer Verfügung haben. Diese Anlagen sind sinnvoll in die Siedlungen einzubinden und verkehrlich gut anzubinden. Die Sport- und Freizeitanlagen sind ortsbild- und landschaftsverträglich zu gestalten.
- (2) Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sollten, wenn möglich, für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden. Der kulturhistorische Wert der Gebäude und Parkanlagen im Zusammenhang mit ihrer Landschaftseinbindung soll dabei erhalten bleiben.
- (3) Durch die Anlage von Seebrücken, in der Badesaison befestigten Strandabgängen in den Ortslagen sowie die Gestaltung von Promenaden sind die Bäder touristisch aufzuwerten. Die Seebrücken sollten für die Personenschiffahrt nutzbar sein, so daß die Region durch eine wasserseitige Vernetzung der Seebäder entlang der Ostseeküste und der Bäder am Stettiner Haff für den Tourismus attraktiver wird.
- (4) Für Flugsport und touristische Rundflüge sollten an geeigneten Flugplätzen Angebote geschaffen werden.
- (5) Die traditionellen Kur- und Erholungsorte mit ihrer speziellen Infrastruktur sind bedarfs- und funktionsgerecht auszubauen. Die Entwicklung zu Heilkurorten (Seeheilbäder, Heilbäder) ist dort anzustreben, wo die Voraussetzungen zur Erschließung und Abgabe der örtlichen Heilmittel gegeben sind. In diesen Orten sind Ausflugsverkehr und Naherholung den Bedürfnissen des Kurbetriebes unterzuordnen.

Begründung:

Zu 1: Sport- und Freizeitanlagen gehören sowohl zum Leistungsumfang, den die Kommunen für ihre Bevölkerung bereithalten müssen, als auch zu Freizeiteinrichtungen, die sich auf dem Markt behaupten müssen.

Zu 2: Viele Guts- und Herrenhäuser, die zum Kulturerbe gehören und deshalb mit Auflagen des Denkmalschutzes belegt sind, befinden sich derzeit in einem schlechten baulichen Zustand. Eine entsprechende allgemeine Zugänglichkeit dieser Kulturgüter würde die Attraktivität der Planungsregion für den Tourismus erhöhen. Voraussetzung ist eine stiltypische Präsentation dieser Kulturgüter.

Zu 3: Seebrücken und Promenaden sind charakteristische Bestandteile historisch entstandener Bäder. Sie stellen einen spezifischen Aspekt der Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Region dar. Sie sollten als wichtiger Bestandteil des Ortsbildes entsprechend gestaltet sein und touristisch genutzt werden. Aus küstenschutztechnischen Gründen ist bei Strandzugängen eine Befestigung in der Regel auf die Badesaison beschränkt. Schiffskurzfahrten um die Inseln Hiddensee, Rügen und Usedom und die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie nach Polen und Dänemark (Bornholm) können zu touristischen Attraktionen entwickelt werden.

Zu 4: Der Flugsport findet immer mehr Anhänger. Das betrifft den aktiven Sport ebenso wie kommerzielle Rundflüge. Bei der Ausweisung entsprechender Start- und Landemöglichkeiten ist die Lärmbelastung im Umfeld der Start- und Landebahnen sowie der Flugrouten zu berücksichtigen.

Zu 5: Die Kurorte werden bevorzugt genutzt für gesundheitsorientierte Erholungsaufenthalte (Gesundheitsurlaub) und für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationskuren. Die Kureinrichtungen bieten relativ saisonunabhängig ihre Dienstleistungen an. Sie haben dadurch einen höheren Wert als stabilisierender Wirtschaftsfaktor für den betreffenden Standort als saisonale Tourismuseinrichtungen.

Das Kur- und Bäderwesen hat insbesondere in Orten der Inseln Rügen und Usedom sowie in Bad Sülze Tradition. Das widerspiegelt sich in der vorhandenen, wenn auch überwiegend überholungsbedürftigen Infrastruktur (Bäder, Arztpraxen, Kliniken) ebenso wie im jeweiligen Ortsbild (Promenaden, Häuser, Pavillons u.ä.) oder der Akzeptanz des Kurbetriebes durch die einheimische Bevölkerung (Kleingewerbe, Dienstleistungen etc.). Mitte 1996 waren 26 Gemeinden der Planungsregion anerkannte Kur- oder Erholungsorte (vgl. 8.1.3 (3)).

Der Kurbetrieb und der Gesundheitsurlaub setzen gesundheitsfördernde Bedingungen (Klima, Luftqualität) und örtliche Heilmittel (Meerwasser, Thermalwasser, Sole, Moor u.a.) voraus. Bei einer Überlagerung von Kurbetrieb einerseits und Ausflugstourismus und Naherholung andererseits kann es zu gegenseitigen Störungen kommen, denen ggf. durch innerörtliche Entflechtung dieser Tourismusformen entgegengewirkt werden muß.